

Februar 2002

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover

FUK NEWS



1/02

Aus dem Inhalt:

- **Schäden an Helmen aus Textil-Phenol-Kunstharz**
 - Anordnung der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover
 - Normanforderungen ausreichend?
 - Statements



4 PRÄVENTION

Feuerwehrlhelme – Sicherheit im Zeichen der EG-Konformität

Schwerpunktthema u. a. mit:

- Die Vorgeschichte der europäischen Norm für Feuerwehrlhelme DIN EN 443
- Beinaheunfälle bei Übungen in Brandcontainern
- Versuchsergebnisse der von der FUK Hannover in Auftrag gegebenen Untersuchungen
- Konsequenzen: Die Anordnung der FUK Hannover
- „Unser Feuerwehrlhelm“ – Statement von Ltd. Branddirektor Dipl.-Chem. Claus Lange
- Statement des Niedersächsischen Innenministeriums
- Statement des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB)

13 FUK NIEDERSACHSEN

Verordnung des Landes Niedersachsen zum Zusammenschluss der Feuerwehr-Unfallkassen Hannover und Oldenburg

13 NEUE INFO-BLÄTTER

- Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen
- Feuerwehrtaucher
- Feuerwehrseelsorge

IMPRESSUM **FUK NEWS**

FUK NEWS wird herausgegeben von der

**Feuerwehr-
Unfallkasse
Hannover**



Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Hannover
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95-431
Telefax: (05 11) 98 95-433
E-Mail: fuk@feuerwehr-unfallkasse.de
Internet: www.fuk.de



Die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover ist Mitglied im Bundesverband der Unfallkassen e.V.

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Riggert, Geschäftsführer der FUK

Wir danken folgenden Autoren für die Mitarbeit:

Berthold Ernst, Günther Heiß, Claus Lange

Gemäß § 13 SGB I sind die Sozialversicherungsträger verpflichtet, für eine entsprechende Aufklärung Sorge zu tragen.

Nachdruck:
Nur mit Quellenangabe erlaubt

Druck:
Druckpunkt Unger, Langenhagen

Gestaltung:
COCO Werbung, Hannover

Auflage: 11.500

Verehrte Leser,



Michael Riggert, Geschäftsführer
der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover

Ende Dezember wurde uns eine Beinahestrangulation im Zusammenhang mit einem Feuerwehrhelm aus Textil-Phenol-Kunstharz bekannt. Nach einer Abfrage bei den Trägern des Brandschutzes in unserem Zuständigkeitsgebiet nach ähnlich gelagerten Fällen und Klärung des Umfangs der bisher erfolgten Beschaffungen von derartigen Helmen, haben wir unverzüglich eine Untersuchung bei der DMT in Essen veranlasst. Das Ergebnis war eindeutig und beängstigend zugleich.

Wer bisher davon ausgegangen war, dass das Werfen von Blasen bei Helmen aus Textil-Phenol-Kunstharz ein spezifisches Problem in Brandübungscontainern sei, musste sich eines Besseren belehren lassen. Bereits unterhalb von 3 Minuten und unter 300 Grad traten entsprechende Veränderungen bei Tempera-

turen auf, die auch bei realen Brandeinsätzen zu erwarten sind. Die Feuerwehr-Unfallkasse hatte deshalb diese Gefährdung für ihre Versicherten auszuschließen und erließ umgehend eine entsprechende Anordnung.

Unabhängig davon: Der Helm entspricht DIN EN 443 und damit werden Fragen zur Normung aufgeworfen. Sicher, die thermischen Anforderungen sind der Realität anzupassen, auch mit diesem Punkt setzen wir uns übrigens in dieser Ausgabe auseinander. Angesichts der Gefahr, der sich Feuerwehrleute unbewusst ausgesetzt sahen, muss aber auch die Frage gestattet sein, wie es um die europäische Sicherheitsphilosophie eigentlich grundsätzlich bestellt ist. Wie konnten nicht der Realität entsprechende Anforderungen in die Normung Eingang finden ?

Es stellen sich viele Fragen, weitere sind von Gressmann/Weiss in Brandschutz 2/2002 völlig zu Recht aufgeworfen worden und bedürfen dringend der Beantwortung.

Ein Wort zur Zusammenarbeit mit dem Referat 35 des Innenministeriums: Sie war zu jeder Zeit konstruktiv, vertrauensvoll und auf das Ziel ausgerichtet, Gefährdungen für die niedersächsische Feuerwehr zu vermeiden.

Ihr

➔ riggert@feuerwehr-unfallkasse.de

Feuerwehrlhelme – Sicherheit im Zeichen der EG-Konformität?

**NEUE
OZ**

Neue Osnabrücker
Zeitung, 15.12.2001:

Da geht doch der Hut hoch

Osnabrück (d)

Nicht einmal 400 Grad Hitze herrschten bei der Übung in dem Brandcontainer als einem Osnabrücker Feuerwehrmann plötzlich mulmig wurde. Die untere Schicht seines aus mehreren Lagen bestehenden Schutzhelmes bog sich in der Wärme nach unten, presste sich auf seinen Schädel, drückte gleichzeitig den Rest des Helmes nach oben. Dadurch strafften sich die Kinnriemen und schnürten ihm den Hals zu. Panik mitten im Feuer.

Anfang Dezember 2001 erhielt die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover Informationen aus Osnabrück, Niedersachsen, über sich nach innen wölbende Blasen an Feuerwehrlhelmen nach DIN EN 443. Aufgetreten sind diese Schäden bei Übungen in Brandübungscontainern, so genannten "Flash-Over-Anlagen".

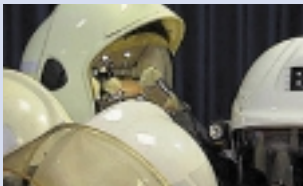
In einem dieser Fälle wurde der Helm durch eine sich nach innen wölbende Blase so hochgedrückt, dass sich der Kinnriemen des Helmes extrem spannte und der Osnabrücker Feuerwehrmann eine Strangulation fürchtete. Er musste die Übung abbrechen (siehe nebenstehenden Zeitungsbericht).

Auch in anderen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) kam es bei Übungen in Brandübungscontainern zu Schäden an Feuerwehrlhelmen nach DIN EN 443, die zu ernsthaften Gefährdungen der Träger hätten führen können.



Der Bericht über den Übungszwischenfall in Osnabrück löste ein starkes Medienecho aus. Das ZDF, der NDR und RTL griffen das Thema in ihren Magazinsendungen auf:

- ➔ **Frontal 21, ZDF,**
22. Januar 2002, 21.00 Uhr
- ➔ **DAS, NDR,**
1. Februar 2002, 18.45 Uhr
- ➔ **Guten Abend, RTL,**
7. Februar 2002, 18.00 Uhr



📺 Vorgeschichte

Am 1.1.1993 ist der europäische Binnenmarkt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital gewährleistet ist, Wirklichkeit geworden. In diesem Zusammenhang ist der „freie Verkehr von Waren“ von Bedeutung. Dieser setzt voraus, dass es zwischen den einzelnen EG-Ländern keine Handelshemmnisse gibt. Solche Handelshemmnisse können u. a. auf unterschiedlichen nationalen Normen beruhen. Dies ist der Grund dafür, dass im Jahr 1997 die **nationale Norm für Feuerwehrlhelme, DIN 14940**, zu Gunsten der **europäischen Norm DIN EN 443**, erstellt vom europäischen Komitee CEN/TC 158 „Kopfschutz“, zurückgezogen werden musste. Damit endete formal die Ära der bisherigen deutschen Norm für Feuerwehrlhelme.

Hinsichtlich der Beständigkeit gegenüber Strahlungswärme und Wärmebeanspruchung sind zwischen alter nationaler und neuer europäischer Norm keine großen Unterschiede festzustellen. Durch die neu hinzugekommene Anforderung der elektrischen Isolationsfähigkeit schied jedoch Metall (Aluminium, früher Stahl) als Werkstoff für die Helmschale wegen seiner elektrischen Leitfähigkeit aus und Kunststoffe kamen als Helmschalenmaterial zum Einsatz.

Die im Jahr 1999 in Niedersachsen eingeführte **Technische Weisung Nr. 17 „Feuerwehrlhelm“ (TW 17)** basiert hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen vollständig auf DIN EN 443. In dieser niedersachsenspezifischen Weisung sind ausschließlich Festlegungen beschrieben, die in DIN EN 443 nicht enthalten sind und

auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Feuerwehr abzielen. – Die eingetretenen Ereignisse können folglich nicht der TW 17 angelastet werden.

Inverkehrbringen von Feuerwehrhelmen

Feuerwehrhelme dürfen nach § 3 Gerätesicherheitsgesetz (GSG) die Benutzer bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden und müssen deshalb beim Inverkehrbringen (Verkauf, ausstellen, vorführen) die Sicherheitsanforderungen nach § 2 „Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen“ (8. GSGV) erfüllen. Die Feststellung der Übereinstimmung mit den Grundanforderungen erfolgt, in Abhängigkeit von der Art der persönlichen Schutzausrüstung, zum Beispiel im Rahmen einer EG-Baumusterprüfung durch eine akkreditierte (zugelassene) Prüfstelle. Entspricht der Feuerwehrhelm einer harmonisierten Norm, hier DIN EN 443, so kann von der Übereinstimmung mit den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen ausgegangen werden. Die zugelassene Prüfstelle führt die erforderlichen Prüfungen und Versuche durch, um dies festzustellen.

In früheren Jahren war strittig, ob die persönlichen Schutzausrüstungen für die Feuerwehr unter den Geltungsbereich der 8. GSGV fallen. Die EG-Kommission hat hierzu 1998 eine klare, bisher unwidersprochene Stellungnahme abgegeben: „Feuerwehren sind weder Streit- noch Ordnungskräfte. Folglich können sie nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 89/686/EWG (umgesetzt durch die oben genannte 8.GSGV) ausgenommen werden.“ Im Klartext heißt dies, dass die **europäischen Normen** für Feuerwehren auch **in Deutschland verbindlich** sind und keine davon abweichenden länderspezifischen sicherheitstechnischen Regelungen getroffen werden dürfen, aus denen zum Beispiel ein Handelshemmnis erwachsen könnte.

Wie konnte es trotz so eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes von Gerätesicherheitsgesetz und Normung überhaupt zu derartigen, sich nach innen wölbenden Blasen an Feuerwehrhelmen kommen? Sind die Anforderungen der Norm zu schwach oder wird in den Containern fern der Realität geübt?

Unfälle

Die aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bekannten **Beinaheunfälle**

bei Übungen in Brandübungscontainern ereigneten sich mit Feuerwehrhelmen aus Textil-Phenol-Kunstharz der Fa. Schuberth Helme GmbH, Braunschweig (Herstellerbezeichnung Typ H2, Baujahr 05/01), die nach DIN EN 443 geprüft waren. Dabei bildeten sich unter der Helmkalotte faustgroße, nach innen gewölbte Blasen, die das im Helm befindliche Isoliermaterial nach unten drückten (siehe Bilder 1 bis 3). Die Temperaturen in Kopfhöhe lagen nach Aussage der Beteiligten zum Unfallzeitpunkt zwischen 200 und 300 °C, gemessen an der Seitenwand des Brandübungscontainers.



Bild 1: Beschädigter Helm mit herausgedrückter Innenausstattung



Bild 2: Aus der Helmschale hochgedrücktes Isoliermaterial



Bild 3: Helmschale mit deutlich nach innen gewölbter Blase

Außerdem traten auch Schäden in Form von sich nach außen wölbenden Blasen bei anderen Feuerwehrhelmodellen auf. Diese führten jedoch zu keiner unmittelbaren Gefährdung der Träger.

▶ Erste Maßnahmen

Eine von uns noch im Dezember 2001 gestartete **Umfrage bei den Feuerwehren** unseres Zuständigkeitsgebietes ergab, dass mit Ausnahme der bereits bekannten Übungscontainer-Fälle in Niedersachsen weder bei Einsätzen noch bei Übungen Schäden an Helmen nach DIN EN 443 aufgetreten sind. Da jedoch nur ca. 50 % der befragten Kommunen derartige Feuerwehrhelme in vergleichsweise geringen Stückzahlen im Einsatz haben, ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese in einer extremen Situation, z. B. bei einem Kellerbrand, eingesetzt wurden und so zu einer Gefährdung der Feuerwehrangehörigen führen konnten, gering – aber nicht auszuschließen!

Zeitgleich haben wir über die Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“ unseres Bundesverbandes, in der wir vertreten sind, Verbindung zu den europäischen Normungsgremien aufgenommen. Durch den engen Kontakt zu Dr.-Ing. Heinz Weiß, Leiter der Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“, und seine Mitarbeit bei der europäischen Normung konnte bereits auf der Sitzung der Joint Working Group (JWG) „Fire Fighters Personal Protectiv

Übungscontainer der Feuerwehr Düsseldorf



Equipment“ (FFPPE) am 24.1.2002 in Asturias, Spanien, ein Vorschlag für zusätzliche Anforderungen an Feuerwehrhelme eingebracht werden. Dieser, von Dipl.-Ing. Adolf Fleck, Feuerwehrschule Bruchsal, in seiner Eigenschaft als Obmann des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen, AA 192.03 „Persönliche Schutzausrüstung für die Feuerwehr“, formulierte Vorschlag wurde von den Sitzungsteilnehmern grundsätzlich akzeptiert und eine **Überarbeitung der DIN EN 443** in Aussicht gestellt.

Im Einzelnen sieht der Vorschlag folgende Anforderungen vor, die hier, reduziert auf die wesentlichen Aussagen, wiedergegeben sind:

- 1. Lagerung (Konditionierung)** der Helme vor der Prüfung bei 60 °C über 4 Stunden.
- 2. Thermische Dauerbelastung:** Der vollständige Helm wird nach der Konditionierung auf einem Prüfkopf 30 min einer Temperatur von 250° C in einem Klimaschrank ausgesetzt. Danach erfolgt eine Abkühlung auf Raumtemperatur. Dieser Zyklus ist 20 mal zu wiederholen. Erst anschließend werden die mechanischen Eigenschaften getestet.
- 3. Maximale Hitzebelastung:** Der Helm wird auf einem Prüfkopf für 8 Sekunden auf der gesamten Außenseite Flammen (z. B. 5-Brenner-Test) mit einer Temperatur von 950 °C ausgesetzt. Danach wird die Funktion des Helmes geprüft (Schrumpfung, Beschädigung der Innenseite, Schmelzen der Innenausstattung).

Diese Prüfanforderungen korrespondieren grundsätzlich mit denen für andere Persönliche Schutzausrüstungen der Feuerwehr, deren Komponenten so aufeinander abzustimmen sind, dass nicht mehr von einem „schwächsten Glied“ – in diesem Fall dem Helm – gesprochen werden muss.

▶ Versuche

Da in Brandübungscontainern zum Teil Temperaturen von 700 °C und mehr im Deckenbereich auftreten, bei denen Beschädigungen aufgrund der Leistungsgrenzen der Helmmaterialien zu erwarten sind, wurden von der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover Untersuchungen zur **Ermittlung der Versagensgrenze** von Feuerwehrhelmen des Typs H2 der Fa. Schubert Helme GmbH bei der Deutschen Montan Technologie GmbH (DMT), Fachstelle für Atemschutz, Essen, in Auftrag gegeben. → s. 8





Unser Feuerwehrhelm

– wichtiger Bestandteil eines ganzheitlichen Schutzsystems von Fuß bis Kopf

Die persönliche Schutzausrüstung von Feuerwehr-Einsatzkräften trägt im wahrsten Sinne des Wortes ganz wesentlich dazu bei, um erfolgreich Menschen sowie Tiere zu retten und Brandbekämpfung bzw. Hilfeleistung durchzuführen. Unzweifelhaft ist, dass Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schuhwerk und der Feuerwehrhelm ein aufeinander abgestimmtes System sein müssen, um optimalen Schutz vor den Gefahren des schwierigen Feuerwehreinsatzes zu gewährleisten.

Die Städte und Gemeinden haben nicht unerhebliche finanzielle Mittel aufgewendet, um den gestiegenen Anforderungen bei den vielfältigen Aufgaben der Feuerwehr gerecht zu werden und Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die auch hohen Beanspruchungen Stand halten müssen.

Einschlägige Normen, heutzutage meist europäisch harmonisiert, legen dann Prüfkriterien fest, die eine möglichst realistische Tauglichkeitsabschätzung unter Laborbedingungen ermöglichen sollen.

Nun ist seit geraumer Zeit bekannt, dass unser „guter, alter“ Feuerwehrhelm aus Aluminium, bedingt durch seine elektrische Leitfähigkeit, für den Einsatzdienst bei Neubeschaffungen nicht mehr Berücksichtigung finden kann. Andere Materialien bzw. Werkstoffe müssen her, die hinsichtlich ihrer Beanspruchung den „harten“ Feuerwehralltag überstehen müssen. Die DIN EN 443 legt Prüfkriterien fest, die es gilt einzuhalten. Nun haben sich in letzter Zeit bei einigen Produkten solcher DIN-Feuerwehrlhelme Beanstandungen ergeben, die beim Einsatz im Brandcontainer (mögliche Simulation realistischer Beanspruchungen bei Feuerwehrangehörigen zur praxisorientierten Übung bzw. Ausbildung) aufgetreten sind. Blasenbildung und mangelnde Widerstandskraft gegen Wärmeentwicklung haben dazu geführt, die Praxistauglichkeit sol-



cher Helme in Frage zu stellen und Forderungen zu erheben, den Schutz der Einsatzkräfte besser zu erreichen.

Gegen eine solche Vorgehensweise ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Das Bessere ist immer „Feind“ des Guten – nur so können wir innovativ sein und neuen Herausforderungen „Paroli“ bieten.

Also lernen wir aus diesen gemachten Erfahrungen, dass unsere Feuerwehrhelme aus modernen Werkstoffen der Strahlungswärme mehr als bisher Stand halten müssen – realistisch betrachtet kann aus Erfahrung ein Wert von ca. 400 °C angenommen werden.

Es gilt, die einschlägigen Normen nun unseren Anforderungen anzupassen und nicht zu lamentieren, dass bereits durch einen Sawnagang unsere Feuerwehrhelme „wegschmelzen“ würden.

Wir sind die Fachleute, die aus Verantwortung heraus handeln müssen, um optimalen Schutz unserer Feuerwehrangehörigen zu gewährleisten – nicht mehr, aber schon gar nicht weniger! Pragmatismus ist gefragt im Sinne unseres Auftrages, den wir ja auch nach Wissen, Können und Erfahrung für unsere Mitmenschen optimal ausführen müssen.

*Dipl.-Chem. Claus Lange
Leitender Branddirektor Feuerwehr Hannover
Mitglied der Vertreterversammlung der
Feuerwehr-Unfallkasse Hannover*



Bild 4: Prüfkopf mit Temperaturfühlem

Ziel war es, unter definierten Bedingungen das Auftreten von sich nach innen wölbenden Blasen in Abhängigkeit von der Temperatur zu ermitteln und diese den derzeitigen Normenanforderungen gegenüber zu stellen.

Dabei wurden die Feuerwehrhelme mit einer Infrarotquelle nach DIN EN 443, Abschnitt 6.7.1 bestrahlt. Abweichend von DIN EN 443 wurde die

Bild 5: Helmprüfstand



Prüfanordnung dahingehend modifiziert, dass durch Variation der Strahlungsintensität unterschiedliche Temperaturen auf der Helmoberfläche angefahren werden konnten (siehe Bilder 4 und 5). Weiterhin war vorgesehen, abweichend von den Vorgaben der Norm, die Bestrahlungsdauer je Temperaturwert über 30 Minuten durchzuführen. Anschließend erfolgte die Prüfung der Durchdringungsfestigkeit gegenüber scharfkantigen Gegenständen nach DIN EN 443.

▶ Versuchergebnisse

Die Vorversuche zeigten, dass das Versagen der Feuerwehrhelme im **Temperaturbereich von 200 – 350 °C** eintrat. Bei der Prüfanordnung mit einer vorgesehenen Endtemperatur von 300 °C an der Helmoberfläche traten bereits vor Erreichen dieser Temperatur nach 2- bis 3-minütiger Bestrahlung mit der Infrarotquelle plötzlich sich nach innen wölbende Blasen an den beaufschlagten Feuerwehrhelmen auf. Ein Abheben der Helme vom Prüfkopf war deutlich zu erkennen. Die Helmoberflächentemperaturen, der vorher bei Raumtemperatur gelagerten Helme, betragen zu diesem Zeitpunkt zwischen 200 und 250 °C. Die Temperatur an der Oberseite des Prüfkopfes betrug zu diesem Zeitpunkt 27 °C. Zur Erreichung einer Helmoberflächentemperatur von 300 °C war eine Bestrahlungsstärke von ca. 15 kW/m² erforderlich.

Im weiteren Verlauf der Prüfungen kam es zu Verformungen sowie zu Verfärbungen der Helmschalen (siehe Bilder 6 und 7). Außerdem schmolz die auf der Helmschaleninnenseite angebrachte Isolationsschicht aus Kunststoff (siehe Bild 8).

Die anschließende Prüfung der **Durchdringungsfestigkeit** wurde von den bei 350 °C und 300 °C geprüften Feuerwehrhelmen nicht bestanden (siehe Bild 9). Der mit 250 °C Helmoberflächentemperatur geprüfte Feuerwehrhelm bestand diese Prüfung.

▶ Normung

DIN EN 443 sieht als Anforderung für die Beständigkeit von Feuerwehrhelmen gegenüber Strahlungswärme die Prüfung mit einer Bestrahlungsstärke von 7 kW/m² bzw. optional 14 kW/m² über den Zeitraum von 3 Minuten vor. Dabei dürfen die an der Oberfläche des Prüfkopfes gemessenen Temperaturen höchstens um 25 °C über die Labor-Normaltemperatur (20 ± 2 °C) ansteigen (max. 47 °C). Weiterhin darf kein Teil des Feuerwehrhelms in einem solchen Grad schmelzen,

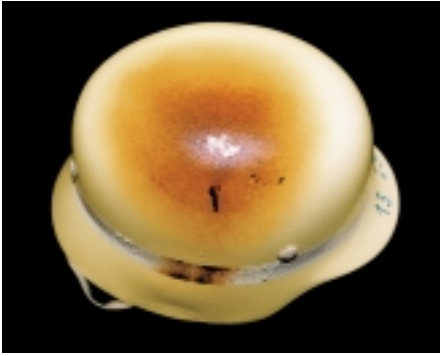


Bild 6: Helmschale nach 30 min bei 250 °C

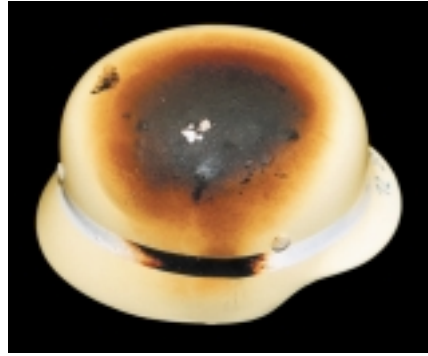


Bild 7: Helmschale nach 30 min bei 300 °C

dass Werkstoff abtropft. Außerdem darf keine Beschädigung oder kein Verziehen des Feuerwehrhelms seine Einsatzfähigkeit oder Schutzfunktion während der nach einer Ruhezeit von 4 Stunden erfolgenden Stoßdämpfungsprüfung auf dem bestrahlten seitlichen Punkt beeinträchtigen.

Die beschriebenen Beinaheunfälle und die Untersuchungen der DMT zeigen, dass die **bisherigen Anforderungen an Feuerwehrhelme nach DIN EN 443** für die unmittelbare Brandbekämpfung und Übungen in Brandübungscontainern **nicht ausreichen**. Hinweise auf Schwächen im damaligen Normentwurf prEN 443 wurden schon 1996 im Rahmen einer Diplomarbeit an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal von cand. ing. Sonja Noje-Knollmann aufgedeckt, siehe auch Helmtest im Feuerwehr-Magazin 8/97. Hier wurde als Normänderungsvorschlag bezüglich der Beständigkeit gegenüber Strahlungswärme die Erhöhung der Bestrahlungsstärke auf 10 kW/m² und die Verkürzung der Ruhezeit bis zur Stoßdämpfungsprüfung auf 60 Sekunden vorgeschlagen.

Vergleicht man die Anforderungen gegenüber Strahlungswärme der einzelnen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) für den Feuerwehreinsatz ergibt sich ein sehr inhomogenes Bild. Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659 werden z. B. mit einer Wärmestromdichte von 20 kW/m² geprüft, Atemschutzmasken nach DIN EN 136 mit 8 kW/m² und Schutzkleidung für die Feuerwehr nach DIN EN 469 mit einer Wärmestromdichte von 40 kW/m² geprüft. Amerikanische Prüfverfahren (NFPA 1971, 2000 Edition) fordern die Prüfung der Helme im Ofen mit 260 °C über 30 Minuten.

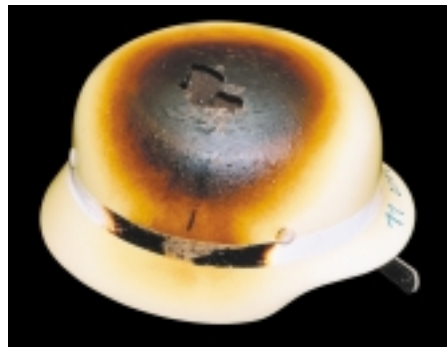
Bei der Überarbeitung der europäischen Norm für

Feuerwehrhelme sollten unseres Erachtens die Belastungsgrenzen der Feuerwehrhelme den ergonomischen Belastungsgrenzen der Feuerwehrangehörigen mit Schutzkleidung nach DIN EN 469, versehen mit einem Sicherheitsbeiwert, angepasst werden. Dabei ist die Prüfung nach Oberflächentemperaturen unseres Erachtens nicht zielführend, da sie Materialien mit guten Wärmestrahlungsreflexionswerten überproportional benachteiligt.

Bild 8: Geschmolzene Isolationsschicht im Helm



Bild 9: Helm nach Durchschlagsprüfung





An die **Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, Städte und die Landkreise im Zuständigkeitsgebiet der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover**

Nachrichtlich an die **Herren Bezirks-, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter, Kreis-sicherheitsbeauftragte und die Kommunalen Spitzenverbände, das Nds. Innenministerium, die Feuerwehr-Unfallkasse Oldenburg, den GUVV Braunschweig, den Bundesverband der Unfallkassen, die Feuerwehrtechnischen Zentralen und den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen**

Anordnung zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren nach §17 Abs.1 Nr.2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

In Brandübungscontainern, so genannten Flash-Over-Anlagen, traten bei Übungen sich nach innen wölbende Blasen an Feuerwehrhelmen auf, die zu Gefährdungen der Träger führten.

Hierbei handelt es sich um Helme aus Textil-Phenol-Kunstharz, die die sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN EN 443 „Feuerwehrhelme“ erfüllen und den Anforderungen der Technischen Weisung Nr. 17 (TW 17) des Niedersächsischen Innenministeriums entsprechen.

Die eingetretenen Ereignisse sind nicht auf die TW 17 zurückzuführen, da diese auf die oben genannte DIN EN 443 Bezug nimmt. Bei Helmen mit einer Helmschale aus Aluminium (nach aufgehobener DIN 14940) sind bisher keine Schäden in Brandübungsanlagen bekannt geworden.

Von uns in Auftrag gegebene Versuche bei dem europäisch akkreditierten Prüfinstitut „Deutsche Montan Technologie GmbH, Fachstelle Atemschutz“, Essen, haben die Schadensereignisse bestätigt.

Zur Abwendung der aufgetretenen Gefahren werden folgende Anordnungen getroffen:

- 1. Vorläufig, das heißt bis zur endgültigen Klärung, dürfen Helme aus Textil-Phenol-Kunstharz nach TW 17 nicht mehr in Brandübungscontainern eingesetzt werden.**
- 2. Vorläufig, das heißt bis zur endgültigen Klärung, dürfen Helme aus Textil-Phenol-Kunstharz nach TW 17 bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung, zum Beispiel im Innenangriff, nicht mehr eingesetzt werden.**

Diese Anordnung ist mit dem Nds. Innenministerium abgestimmt.

Über weitere Details wird ausführlich in der nächsten Ausgabe der FUK-News berichtet, die noch in diesem Monat erscheinen wird.

Hannover, den 6.2.2002
Der Geschäftsführer
(Riggert)

Konsequenzen

Die beschriebenen Beinaheunfälle, welche durch Versuche der DMT bestätigt wurden, haben uns dazu veranlasst, den Feuerwehrangehörigen unseres Zuständigkeitsgebietes das Tragen von Feuerwehrhelmen aus Textil-Phenol-Kunstharz nach TW 17 bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung und bei Übungen in Brandübungscontainern **vorläufig zu untersagen**. Aufgrund der bundesweiten Verbreitung der Feuerwehrhelme haben auch andere für Feuerwehrangehörige zuständige Unfallversicherungsträger ähnliche Maßnahmen veranlasst.

Bis zur, aus unserer Sicht notwendigen, Überarbeitung von DIN EN 443 können für die unmittelbare Brandbekämpfung Feuerwehrhelme mit einer Alu-Helmschale nach der zurückgezogenen Norm DIN 14940 oder Kunststoffhelme nach DIN EN 443, die jedoch einer höheren Strahlungswärme standhalten müssen, eingesetzt werden. Aufgrund der Untersuchungen der DMT empfehlen wir eine Bestrahlungsstärke von mindestens 20 kW/m² über 3 Minuten auf der Helmoberfläche bei der Prüfung nach DIN EN 443. Zum Schutz des Trägers wird weiterhin empfohlen, zusätzlich eine Feuerschutzhaube zu benutzen, die den sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN EN 13911 (Entwurf) entspricht.

In Brandübungscontainern werden jedoch teilweise Szenarien durchgespielt, ob sinnvoll oder nicht, die Helme mit höherer Widerstandsfähigkeit gegen Strahlungswärme erfordern. Dem ist bei der Helmauswahl durch eine Gefährdungsanalyse, die die dort auftretenden Temperaturen berücksichtigt, Rechnung zu tragen. Gleiches gilt auch für die übrige PSA bei Übungen in Brandübungscontainern. In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung sind für Ausbilder und Benutzer durch den Betreiber der Anlage die geeigneten zusätzlichen Schutzausrüstungen festzulegen. Dabei bleibt kritisch zu hinterfragen, wo die Grenzen solcher Übungen liegen und ob die z. T. durch Verhaltensprävention abgedeckten Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen in Bereichen mit 700 °C und mehr ausreichend sind.

Fazit

Eine Kette ist immer so stark wie ihr schwächstes Glied. Durch die bessere PSA der Feuerwehrangehörigen sind die Einsatzgrenzen weiter vorge-schoben. Bei der Brandbekämpfung – und hier insbesondere beim Vorgehen im Innenangriff – werden neue Taktiken „näher am Brandherd“ angewandt und dadurch Brandschäden reduziert. Bei diesen neuen höheren Einsatzgrenzen versagt irgendwann die schwächste Komponente der

PSA, wie es jetzt beim Feuerwehrhelm geschehen ist. Aus diesem Grund ist es unseres Erachtens sinnvoll bei der Überarbeitung von DIN EN 443 die Anforderungen an den Feuerwehrhelm auf die weiteren persönlichen Schutzausrüstungen so abzustimmen, dass letztendlich ein einheitliches Schutzniveau erreicht wird. Auch das Schutzniveau weiterer persönliche Schutzausrüstungen ist unseres Erachtens nochmals kritisch zu hinterfragen und ggf. zu verbessern.

krieger@feuerwehr-unfallkasse.de



FRAGEN & ANTWORTEN



Können Helme nach alter DIN 14940 mit einer Alu-Helmschale weiterhin eingesetzt werden?

Ja, wenn sie mindestens der zurückgezogenen Norm DIN 14940, Ausgabe Juli/1985, entsprechen. Eine Aussonderungsfrist für Helme nach DIN 14940 besteht nicht.



Können Alu-Helme nach alter DIN 14940 bei Verschleiß oder Verschmutzung der Innenausstattung mit einer neuen Innenausstattung weiter verwendet werden?

Ja, wenn das Schutzziel durch die Verwendung von Originalteilen des Herstellers erhalten bleibt. Eine Aussonderungsfrist für Helme nach DIN 14940 besteht nicht.



Können die getesteten Helme aus Textil-Phenol-Kunstharz bei der unmittelbaren Brandbekämpfung noch verwendet werden?

Nein, da nach unseren Erkenntnissen nicht ausgeschlossen werden kann, dass dort Temperaturen – auch kurzfristig – auftreten können, denen der Helm nicht standhält.



Welche Helme können bei der unmittelbaren Brandbekämpfung verwendet werden?

Helme mit einer Alu-Helmschale nach der zurückgezogenen Norm DIN 14940 oder Kunststoffhelme nach DIN EN 443, die jedoch einer höheren Strahlungswärme standhalten müssen (Empfehlung aufgrund unserer Versuche: Bestrahlungsstärke von mindestens 20 kW/m² über 3 min).



Zum Schutz des Trägers wird empfohlen zusätzlich eine Feuerschutzhaube zu benutzen, die den sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN EN 13911 (Entwurf) entspricht.



Können die getesteten Helme aus Textil-Phenol-Kunstharz in Brandübungscontainern eingesetzt werden?

Nein, da sie nach unseren Erkenntnissen den dort auftretenden Belastungen nicht standhalten.



Welche Helme können in Brandübungscontainern getragen werden?

Helme mit einer Alu-Helmschale nach der zurückgezogenen Norm DIN 14940 oder Kunststoffhelme nach DIN EN 443, die jedoch einer höheren Strahlungswärme standhalten müssen. Im Rahmen einer vom Betreiber des Containers durchzuführenden Gefährdungsanalyse, die die auftretenden Temperaturen berücksichtigt, sind geeignete Helme auszuwählen. Gleiches gilt auch für die übrige PSA.



Welche Helme sollte man jetzt kaufen?

Nur Feuerwehrhelme nach DIN EN 443, die jedoch einer höheren Strahlungswärme standhalten und entsprechend positiv geprüft worden sind (Empfehlung aufgrund unserer Versuche: Bestrahlungsstärke von mindestens 20 kW/m² über 3 min; dies entspricht, abhängig von der Oberflächenstruktur der Helme, einer Oberflächentemperatur von ca. 500 °C).



NSGB fordert Aufhebung der TW 17



Berthold Ernst, 1. Beigeordneter des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Mitglied des Vorstandes der FUK Hannover, Brandmeister, Leiter der TEL LK Northeim

Durch die faktische Nutzungsuntersagung der Feuerwehrsinsatzhelme H2 verengt sich die Bezugsmöglichkeit für Helme durch Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nach Erkenntnissen des NSGB auf ein Produkt. In Niedersachsen hat damit ab sofort ein Produzent das Monopol für die Lieferung von Feuerwehrsinsatzhelmen nach der TW 17 des

Innenministeriums. Andere Helme dürfen, zumindest für die Freiwilligen Feuerwehren, nicht gekauft werden.

Unter Berücksichtigung der anstehenden Beschaffungsmaßnahmen (u. a. müssen mindestens 5.000 Helme H2 kurzfristig ersetzt werden) hält der NSGB dies für einen untragbaren Zustand. Die sich abzeichnende Monopolstellung wird die kommunalen Träger der Feuerwehren finanziell benachteiligen. Der vorgeschriebene und auch notwendige Wettbewerb bei Beschaffungsmaßnahmen wird erschwert, wenn nicht sogar verhindert. Alle anderen Bundesländer haben keine weiteren Spezifikationen mit markteinschränkenden Wirkungen erlassen. In allen anderen Ländern sind nur die Vorgaben der DIN EN 443 von den Trägern der Feuerwehren zu beachten.

Der NSGB hat daher dringend das Nieders. Innenministerium darum gebeten, die spezielle Standardregelung in der TW 17 des Landes aufzuheben, zumindest jedoch außer Vollzug zu setzen. Nur so erhalten die Kommunen für ihre Feuerwehren Zugang zum gesamten Markt, wie in allen anderen Bundesländern auch.



Diskussion versachlichen



Günter Heiß, Ministerialrat, Leiter des Referats 35 des Niedersächsischen Innenministeriums

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Schäden an Feuerwehrhelmen aus Textil-Phenol-Kunstharz beim Einsatz im Brandcontainer ist es bei Feuerwehrangehörigen zu erheblichen Verunsicherungen gekommen. Diese Verunsicherungen sind durch überspitzte Formulierungen in der Öffentlichkeit

noch verstärkt worden. Ich begrüße es daher außerordentlich, dass die FUK-News in diesem Sonderheft zur Versachlichung der Diskussion beiträgt.

Nachdem nunmehr neue Testergebnisse vorliegen, waren FUK und MI sich sehr schnell einig, die nicht genau abschätzbaren Gefährdungen beim Innenangriff gänzlich auszuschließen. Für den seltenen Fall, dass nur Helme aus Textil-Phenol-Kunststoff im Einsatzfall vorhanden wären, hätte der Einsatzleiter bei einem Innenangriff vor einer schwierigen Entscheidung gestanden. Für viele Feuerwehren stellt sich

dieses Problem allerdings nicht, da sie noch nicht oder nur in geringer Stückzahl über „neue“ Feuerwehrhelme verfügen. Feuerwehren, die schon mit den neuen Helmen ausgerüstet sind, haben nach Bekanntwerden der Probleme auf die „alten“ Helme der bisherigen Norm DIN 14940 zurückgegriffen, die noch verwendet werden dürfen. Sicherlich sprechen auch die Erfahrungen mit höherwertigen Kunststoffen, etwa Glasfaser-Phenol-Kunstharz oder Glasfaser-Epoxid-Kunstharz dafür, vorrangig diese Helme beim Innenangriff einzusetzen. Nach den bisherigen Praxisberichten halten sie einer wesentlich höheren Wärmeeinwirkung stand.

In den Medien wurde auch immer wieder auf die Technische Weisung Nr. 17 des Innenministeriums verwiesen. Sie enthält jedoch keine eigenen Vorschriften über das Material, aus dem die Helmschale hergestellt wird, sondern nur Mindestanforderungen, die sogar noch über die Grundanforderungen der DIN EN 443 hinausgehen. Wenn gleichwohl ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Technischen Weisung und der problematischen Helmqualität hergestellt wird, kann das nur auf Unkenntnis des Inhalts dieser Richtlinie beruhen. In der Technischen Weisung Nr. 17 wird eine seit Jahrzehnten bewährte Helmform beschrieben. Durch diese Standardisierung ist es den Anbietern möglich, sich auf größere Stückzahlen einzurichten und damit kosten- und preisgünstiger zu produzieren. Außerdem trägt die Richtlinie dazu bei, auch während der oft jahrelang andauernden Nachrüstung mit neuen Helmen die optische Einheitlichkeit der Feuerwehren zu gewährleisten, da die schon zuvor gebräuchliche Form übernommen worden ist.

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt**

55. Jahrgang Ausgegeben in Hannover am 21. Dezember 2001 Nummer 53

Nds. GVBl. Nr. 35/2001, ausgegeben am 21. 12. 2001

**Verordnung
über die Feuerwehr-Unfallkassen
Niedersachsen**
Vom 14. Dezember 2001

Aufgrund des § 117 Abs. 3 Satz 1 und des § 128 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 6 des Stührens Rechts-Sicherheitsgesetzes vom 7. August 1998 (BGBl. I S. 3254), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird verordnet:

§ 1
Feuerwehr-Unfallkassen Niedersachsen

(1) Die Feuerwehr-Unfallkassen Hannover und die Feuerwehr-Unfallkassen Oldenburg werden mit Feuerwehr-Unfallkassen Niedersachsen vereinigt.

(2) Das Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Feuerwehr-Unfallkassen Niedersachsen ist für das Gebiet des Landes Niedersachsen Unfallversicherungsträger für Personen, die in Einrichtungen der Feuerwehr tätig sind oder an Ausbildungseinrichtungen dieser Einrichtungen teilnehmen.

§ 2
Änderung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich Arbeit und Gesundheit vom 21. März 2000 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Verordnung vom 23. September 2001 (Nds. GVBl. S. 542), wird wie folgt geändert:

Hannover, den 14. Dezember 2001
Die Niedersächsische Landesregierung
Gabriel Trauerweicht

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Kreise und die Worte oder Feuerwehr-Unfallkassen Hannover und die Feuerwehr-Unfallkassen Oldenburg gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „und die Feuerwehr-Unfallkassen Oldenburg“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „und die Feuerwehr-Unfallkassen Hannover“ gestrichen.

2. § 4 wird gestrichen.

§ 3
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über die Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren vom 11. Dezember 1964 (Nds. GVBl. S. 391) wird aufgehoben.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) § 1 Abs. 1 und 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 3 sowie die §§ 2 und 3 treten an dem Tage in Kraft, an dem nach § 1 Abs. 2 die Vereinigung wirksam wird. Über Tag ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

FUK Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat mit Verordnung vom 14.12.2001 die Aufsichtsbehörde ermächtigt, den Zusammenschluss der Feuerwehr-Unfallkassen Hannover und Oldenburg zu vollziehen. Der künftigen FUK Niedersachsen wird die Zuständigkeit für das gesamte Land Niedersachsen übertragen. Der Tag der Aufnahme der Geschäfte und damit das Wirksamwerden der Vereinigung bestimmt die Aufsichtsbehörde. Das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat die Aufnahme der Geschäfte zum 1.4.2002 avisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Die Selbstverwaltungen beider Feuerwehr-Unfallkassen sind durch das Ministerium angehalten worden vorbereitende Beschlusslagen herbeizuführen.

INFOBLATT



Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen

Die Beförderung „Gefährlicher Güter“ mit Straßenfahrzeugen wird im **„Gefahrgutbeförderungsgesetz“ (GGBefG)** geregelt, konkretisiert durch die **„Gefahrgutverordnung Straße“ (GGVS)** in Verbindung mit der **„Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße“ (ADR)**. Am 1. Juli 2001 wurde ein vollständig überarbeitetes internationales Regelwerk ADR/ RID für die Verkehrsträger Straße/Schiene eingeführt, welches ab dem 1.1.2003 verbindlich anzuwenden ist.

Für die Feuerwehren wurde mit Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 7.2.1994 (Nds. MBl., S. 325), zuletzt geändert am 14.9.2001 (Nds. MBl. S. 781), eine bis 31.12.2006 befristete Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 5 GGVS erteilt: Sofern auf Einsatzfahrzeugen technische Ausrüstungen und Einsatzmittel mitgeführt werden, die nach § 2 Abs. 2 GGVS als gefährliche Güter einzustufen sind, finden die Vorschriften der GGVS keine Anwendung, wenn

- die gefährlichen Güter in zugelassenen Verpackungen nach der GGVS oder in Verpackungen und Behältnissen mitgeführt werden, die nach anderen anerkannten Regeln der Technik hergestellt, geprüft oder zugelassen

sind, z.B. Atemluftflaschen nach Druckbehälterverordnung (DruckbehVO),

- die gefährlichen Güter und ihre Behältnisse auf den Einsatzfahrzeugen so verlastet, befestigt oder installiert sind, dass sie den während der Mitnahme auftretenden Beanspruchungen sicher standhalten, z. B. müssen einzelne Druckgasflaschen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeugs nicht verändern,
- Druckgasflaschen nur mit Ventilschutz, z. B. mit fest verschraubter Schutzkappe oder Schutzkragen, verladen oder transportiert werden; Flaschen ohne Ventilschutz sind in geeigneten Schutzbehältern zu transportieren, z. B. Atemluftflaschen in fest eingebauten Rohren,
- geschlossene Fahrzeuge und Aufbauten beim Transport brennbarer Gase (Acetylen, Propan, Butan) und Sauerstoff ausreichend belüftet werden (z. B. Lüftungsschlitze im Boden- und Deckenbereich geschlossener Fahrzeuge),
- der Umgang mit Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe der Druckgasflaschen mit brennb. Gasen und Sauerstoff und im Fahrzeug unterlassen wird.



Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Ausrüstungen und Einsatzmittel, die bei Großschadensereignissen zur Einsatzstelle oder zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit transportiert werden müssen.

INFOBLATT



Feuerwehrttaucher

In §§ 14 und 26 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) wird gefordert, dass Feuerwehrangehörige nur als Feuerwehrttaucher eingesetzt werden dürfen, wenn sie **körperlich** (ärztliche Untersuchung) und **fachlich** (feuerwehrtechnische Ausbildung) geeignet sind. Sie dürfen nur zu solchen Tauchereinsätzen herangezogen werden, für die sie **ausgebildet** und für die **geeignete Tauchgeräte** vorhanden sind.

Die **körperliche Eignung** muss vor Beginn der Ausbildung und danach in regelmäßigen Abständen durch Untersuchungen nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ festgestellt werden, siehe Info-Blatt „**G31 – Untersuchung**“. Diese Untersuchungen sind von hierzu ermächtigten Ärzten durchzuführen, siehe Info-Blatt „**G31 – Vorsorgeuntersuchungen**“.

Die **Ausbildung** und das Tauchen in der Feuerwehr richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Maßgeblich ist die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 8 „**Tauchen**“.

Die verwendeten Tauchgeräte müssen der vfdb-Richtlinie 0803 „**Regeln für die Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten mit Druckluft (Pressluft) für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren**“ entsprechen. Unter anderem ist als Atemanschluss nur eine Vollmaske nach DIN EN 250 zulässig und der Luftvorrat muss mindestens 1400 l betragen. Eine Liste der zugelassenen Tauchgeräte wurde vom Niedersächsischen Innenministerium mit Runderlass vom 28.10.1998 (Nds. MBl. Nr. 43/1998) veröffentlicht und wird von diesem laufend aktualisiert.

Organisatorisch sind die Feuerwehrttaucher der Feuerwehr angegliedert, siehe auch §§ 2 Abs. 1 und 19 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (Nieders. GVBl. 1978, S. 233, zuletzt geändert am 2.3.1998, siehe Nieders. GVBl. 1998, S. 127). Feuerwehrttaucher unterliegen im gleichen Umfang dem Versicherungsschutz wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr.

INFOBLATT



Feuerwehrseelsorge

Die FUK Hannover und der LFV Niedersachsen haben seit langem die Notwendigkeit psychologisch-seelsorgerlicher Unterstützung der Feuerwehren erkannt und kooperieren in diesem Bereich u. a. mit kirchlichen Seelsorgern. Unabhängig von der persönlichen weltanschaulichen Überzeugung des Einzelnen bieten qualifizierte Feuerwehrseelsorger den Einsatzkräften ihre Unterstützung bei der Bewältigung belastender Erfahrungen an:

■ Prävention:

Bearbeitung u. a. folgender Themen in der **Aus- und Fortbildung**: Stress-Faktoren im Einsatz, akute und chronische Stress-Symptome, Trauerreaktionen, Umgang mit Sterben und Tod, Hilfe in krisenhaften Lebenssituationen, Posttraumatische Belastungsstörung, Formen der Einsatzbegleitung und Einsatznachsorge. **Gespräche** für Einzelne und Gruppen können angeboten werden, um belastende Einsätze der Vergangenheit aufzuarbeiten und um auf zukünftige ähnliche Ereignisse **vorzubereiten**.

■ Einsatzbegleitung:

Aufbau oder Unterstützung einer **psychosozialen Notfallversorgung** an der Einsatzstelle: Angebote zu Krisenintervention und Einsatznachgesprächen, Begleitung Schwerverletzter und Sterbender, Aussegnung Verstorbener, Einrichtung abgeschirmter Räumlichkeiten als Ruhezone z. B. in kirchlichen Gebäuden, Information über bestehende weitergehende Hilfen vor Ort, Angebote der organisatorischen Hilfen für die Zeit direkt nach dem Ereignis. Diese Begleitangebote richten sich an Helfer, Betroffene und ihnen nahestehende Menschen. Weiterhin berät die Feuerwehrseelsorge die Gesamteinsatzleitung bei seelsorgerlich-psychologischen Fragen.

■ Einsatznachsorge:

Feuerwehrseelsorger bieten direkt nach dem Einsatz vor Ort Gespräche und Kontakte (Defusing) an. In den Tagen und Wochen nach dem Einsatz stehen sie für regelte Gespräche (Debriefing oder andere Formen des Einsatznachgesprächs) zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf weitergehende psychologische oder psychiatrische Begleitung sowie juristische oder finanzielle Unterstützung. Sie schaffen Beratungs- und Gesprächsmöglichkeiten für Angehörige der Einsatzkräfte. Wenn gewünscht, gestalten sie Gottesdienste in angemessener Form zu besonderen Anlässen, z. B. in Form einer Gedenkfeier oder Andacht.



Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen

Für Ihre *Sicherheit* gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft.

Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer

das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein.

Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.

BESTELLSCHEIN-SERVICE

Der schnelle Service Ihrer Feuerwehr-Unfallkasse:

Thema: Schutzausrüstung

- INFO-Blatt „Persönliche Schutzausrüstungen“ (06/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrschutzhandschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrlhelme“ (12/99)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (03/99)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung zum Halten“ (02/01)

Thema: Übung und Einsatz

- INFO-Blatt „Tragen von Schmuckstücken“ (11/00)
- INFO-Blatt „Medienpakete“ (03/01)
- INFO-Blatt „Arbeiten mit Motorsägen“ (11/99)
- INFO-Blatt „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Führen eines Dienstbuches“ (09/98)
- INFO-Blatt „230 V-Einspeisungen bei Einsätzen“ (06/01)
- INFO-Blatt „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (06/01)

Thema: Fahrzeuge

- INFO-Blatt „Feuerwehrlhelme in Fahrzeugen“ (05/00)
- INFO-Blatt „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- INFO-Blatt „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (01/00)
- INFO-Blatt „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- INFO-Blatt „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- INFO-Blatt „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Anschlapppflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- INFO-Blatt „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle an der B-Säule“ (09/01)
- INFO-Blatt „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (10/01) **neu**

Thema: Tauchen

- INFO-Blatt „Feuerwehrtaucher“ (09/01) **neu**
- INFO-Blatt „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G31 – Untersuchung“ (08/01)

Thema: Infektionsschutz

- INFO-Blatt „Krankheitsüberträger Zecke“ (02/01)
- INFO-Blatt „Hepatitis B“ (01/02)

Thema: Atemschutzgeräteträger

- INFO-Blatt „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G26 – Untersuchung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)

Thema: Feuerwehrhaus

- INFO-Blatt „Absturzsicherung von Toren“ (11/00)
- INFO-Blatt „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus“ (05/00)
- INFO-Blatt „Dieselmotoremissionen“ (03/99)
- INFO-Blatt „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (02/98)

Thema: Jugendfeuerwehr

- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrlhelme“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrschutzhandschuhe“ (08/01)

Thema: Leistungsrecht

- INFO-Blatt „Rente an Versicherte“ (02/01)
- INFO-Blatt „Mehrleistungssystem“ (10/00)
- INFO-Blatt „Verletztengeld“ (11/99)

Thema: Versicherungsschutz

- INFO-Blatt „Unfallmeldung“ (10/00)
- INFO-Blatt „Kindergruppen“ (08/00)
- INFO-Blatt „Schnupperdienst“ (08/00)
- INFO-Blatt „Bau von Feuerwehrhäusern“ (02/00)
- INFO-Blatt „Sport in der Feuerwehr“ (12/99)
- Folder „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz“ (04/00)

Thema: Reha/Prävention

- INFO-Blatt „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (06/01)
- INFO-Blatt „Stress-Symptome“ (06/01)
- INFO-Blatt „Psychologische Erste Hilfe“ (06/01)
- INFO-Blatt „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (07/01)
- INFO-Blatt „Posttraumatische Belastungsstörung“ (09/01)
- INFO-Blatt „Feuerwehrseelsorge“ (01/02) **neu**
- INFO-Blatt „Geregeltes Einsatznachgespräch“ (12/01) **neu**

Bitte kopieren und im Umschlag einsenden oder faxen an:

Feuerwehr-Unfallkasse Hannover
Postfach 280
30002 Hannover

Fax: (05 11) 98 95 - 4 33
Tel.: (05 11) 98 95 - 4 39
oder per E-Mail an:
fuk@feuerwehr-unfallkasse.de

Name
Straße
PLZ/Ort
Feuerwehr